

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat August 2008 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Bei Neugründung von Unternehmen dauert es oft sehr lange, bis das Finanzamt eine Steuernummer vergibt. Unternehmen, die Handel mit bestimmten Waren betreiben, z. B. mit Elektroartikeln, Almetallen, wird zuweilen die Erteilung einer Steuernummer verweigert. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist dies den Finanzämtern nicht mehr möglich.

Seit dem 01.01.2007 können Unternehmen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und/oder Arbeitnehmer pauschal versteuern, um die Besteuerung bei den Empfängern zu vermeiden. Wird die Pauschalierung für Sachzuwendungen gewählt, ist diese auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde oder an Arbeitnehmer anzuwenden. Außerdem sind die Empfänger darüber zu informieren.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Befristung eines Arbeitsverhältnisses erfordert Schriftform

Übersendet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, kann der Arbeitnehmer dieses Vertragsangebot nur durch die Unterzeichnung des Vertrags, nicht aber mündlich, annehmen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine in dem Vertrag enthaltene Befristung des Arbeitsverhältnisses ist wirksam, sobald der Arbeitnehmer den Vertrag unterschreibt. Dies gilt auch dann, wenn die Unterschrift erst nach dem Arbeitsantritt geleistet wird.

Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht die Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung eines

Termine Steuern/Sozialversicherung		August und September 2008	
STEUERART		FÄLLIGKEIT	
Lohn-/Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		11.08.2008 ¹	10.09.2008 ¹
Umsatzsteuer		11.08.2008 ²	10.09.2008 ³
Einkommen-/Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.09.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.09.2008
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.08.2008	15.09.2008
	Scheck ⁵	08.08.2008	05.09.2008
Gewerbsteuer		15.08.2008 ⁶	Entfällt
Grundsteuer		15.08.2008 ⁶	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	18.08.2008 ⁶	Entfällt
	Scheck ⁵	12.08.2008	Entfällt
Sozialversicherung ⁷ Bei Sozialversicherung entfällt die Schonfrist		27.08.2008	26.09.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist seit dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.08. der 18.08.2008. In diesen Fällen ist der 21.08.2008 Ende der Schonfrist.

⁷ Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08. bzw. am 24.09.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

unbefristeten Arbeitsverhältnisses abgewiesen. Diesem war der vom Arbeitgeber bereits unterzeichnete schriftliche Arbeitsvertrag inklusive Befristung zugegangen, woraufhin er die Arbeit aufnahm und erst anschließend auf Aufforderung den Arbeitsvertrag unterschrieb und zu den Akten gab.

Die Arbeitsaufnahme bedeutet im vorliegenden Fall nicht den Abschluss eines mündlichen Vertrags. Auch handelt es sich bei der späteren Unterschrift nicht um die nachträgliche schriftliche Bestätigung einer mündlich geschlossenen Abrede, die ohnehin unwirksam wäre, weil die Schriftform nicht gewahrt ist. Vielmehr musste dem Arbeitnehmer klar sein, dass der Arbeitgeber sein Angebot zum Abschluss eines Vertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags inklusive der Befristung abhängig gemacht hat.

Ehegatten

Wirksamkeit eines entschädigungslosen Verzichts auf Versorgungsausgleich

In einem Ehevertrag können Ehegatten durch ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluss ist allerdings unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Ehescheidung gestellt wird.

Darüber hinaus können Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich schließen. Diese Vereinbarung muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden und bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Bestimmung im Ehevertrag grundsätzlich zulässig ist, wonach für den Fall der Unwirksamkeit des Ehevertrags wegen eines Scheidungsantrags binnen Jahresfrist der Ausschluss des Versorgungsausgleichs als Vereinbarung im Zusammenhang mit der Scheidung gelten soll.

Das Gericht bejahte in seiner Entscheidung diese Frage und stellte klar, dass die einschlägige BGB-Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut die Vereinbarung eines entschädigungslosen Verzichts auf den Versorgungsausgleich nicht schlechthin ausschließt.

Wirksamkeit einer blanko erteilten Zustimmung zum so genannten Realsplitting

Erteilt der Unterhaltsempfänger dem Unterhaltsleistenden blanko, d. h. ohne Angabe eines Betrags, die Zustimmung zum Realsplitting, ist dieser berechtigt, die geltend gemachten Unterhaltsbeträge als Sonderausgaben abzuziehen. Die Blanko-Zustimmung gilt auch für die Folgejahre, wenn sie nicht vor Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums für die Zukunft widerrufen oder der Höhe nach beschränkt wird.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs setzt sich außerdem mit der Frage auseinander, wie eine einheitlich für Ehefrau und Kinder geleistete Zahlung aufzuteilen ist. Eine Aufteilung nach Köpfen kommt jedenfalls nicht in Frage, vielmehr muss dazu auf die zivilrechtlich maßgebliche Berechnung zurückgegriffen werden.

Alle Steuerpflichtige

Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verkauf eines gebrauchten Kfz innerhalb eines Jahres nach Anschaffung als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensbesteuerung unterliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies für alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also auch für Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs. Es sei zwar schwierig, die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern steuerlich zu erfassen. Dies hindere die Besteuerung aber nicht. Bei Geltendmachung von Verlusten sei zu prüfen, ob diese tatsächlich entstanden sind.



Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer seinen neu angeschafften Pkw innerhalb eines Jahres an seinen Arbeitgeber verkauft und dabei einen Verlust von rd. 2.300 € erlitten, den er in seiner Einkommensteuer geltend machte.

Hinweis

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen alle Veräußerungsgeschäfte, die innerhalb eines Jahreszeitraums entstanden sind, angegeben werden. Auch Verluste können geltend gemacht werden, die allerdings nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen dieses Urteil „kassiert“ oder der Gesetzgeber das Gesetz ändert.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Wenn bestimmte Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer) erst lange nach ihrer Entstehung festgesetzt werden und dies zu einer Nachzahlung oder Erstattung führt, wird mit der sog. Vollverzinsung ein Ausgleich geschaffen. Die Verzinsung beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2006 beginnt die Verzinsung am 1. April 2008. Die Zinshöhe beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Die Abzugsfähigkeit von Zinsen erfordere einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zinsen und einer der sieben Einkunftsarten.

Erstattungszinsen sind dagegen als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen. Das Finanzgericht hält diese unterschiedliche Behandlung für verfassungsgemäß.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Grundstückseigentümer/ Vermieter

Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen bei familiärem Zusammenleben

Mietverträge zwischen nahen Angehörigen sind nicht nur ihrem Inhalt nach daraufhin zu überprüfen, ob sie dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen. Auch die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses ist einer solchen Überprüfung zu unterziehen.

Hierzu ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs einige Hinweise:

Ein Mietverhältnis ist dann nicht anzuerkennen, wenn sich die Nutzungsüberlassung im Rahmen einer familiären Hausgemeinschaft vollzieht. Kriterien für diese Betrachtung sind ein gemeinsamer Zugang zur Wohnung und vollständig miteinander verflochtene Wohnbereiche. Es handelt sich dann um ein übliches Wohnverhältnis, bei dem zwei Generationen unter einem Dach zusammen leben.

Mietvertragliche Nebenkostenregelungen sind klar und eindeutig zu vereinbaren

Der Bundesgerichtshof hatte eine von den Mietparteien vertraglich getroffene Nebenkostenabrede auszulegen. Der Mieter verweigerte die

Zahlung bestimmter Betriebskosten, da diese nach seiner Auffassung in der Miete enthalten waren. In dem Formularmietvertrag hatte der Vermieter die Darstellung einzelner Nebenkostenpositionen diagonal durchgestrichen und mit dem Hinweis versehen „siehe Zusatzvereinbarung“.

Das Gericht hat den überschriebenen Vertragspassus nicht als Ergänzung der vertraglichen Regelungen gewertet, sondern als neue Vereinbarung. Folglich ist nur für die in dieser Vereinbarung genannten Nebenkosten eine Vorauszahlung zu leisten. Die übrigen Kosten sind pauschal durch die Teilklausurmiete abgegolten. Diese vertragliche Ungenauigkeit geht damit zu Lasten des Vermieters.

Unternehmer

Erteilung einer Steuernummer kann nicht verweigert werden

Das Finanzamt kann die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke nicht verweigern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs besteht zwar kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer. Allerdings ergebe sich der Anspruch aus den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, die den Unternehmer verpflichten, auf seiner Rechnung die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer habe auch die Wirkung eines Tätigkeitsverbots und greife somit in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit ein.

Einer im Handelsregister eingetragenen GmbH hatte das Finanzamt die Erteilung einer Steuernummer versagt, weil der Alleingesellschafter-Geschäftsführer im Ausland wohnte und die Gesellschaft mit Altmetallen handelte. Das Finanzamt hatte Umsatzsteuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet.

Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen:

■ Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

■ Die Wahl zur Pauschalierung muss in Bezug auf Dritte spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. In Bezug auf eigene Arbeitnehmer hat der Unternehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres (Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für die Ausübung des Wahlrechts Zeit. Kann der schon erfolgte Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers dann nicht mehr geändert werden, muss diesem eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausgestellt werden. Die Korrektur des bereits individuell besteuerten Arbeitslohns erfolgt dann im Veranlagungsverfahren. Die Entscheidung für die Pauschalsteuer kann zum Schutz des Zuwendungsempfängers nicht zurückgenommen werden.

■ Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

■ Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.

■ Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € brutto übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.

■ Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:

- Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten, die für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer bestehen (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberberrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb), findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.

- Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30 %ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.

- Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.

■ Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit

einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

■ Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

■ Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für welche die Pauschalierung angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Umsatzsteuer

Zusatzleistungen beim Verkauf neu errichteter Gebäude umsatzsteuerfrei

Veräußert ein Bauträger ein Grundstück einschließlich eines noch zu errichtenden Gebäudes, ist der Umsatz in voller Höhe (Grundstückskaufpreis und Werklohn) von der Umsatzsteuer befreit.



Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für nachträglich vereinbarte, nicht notariell beurkundete und zusätzlich zu bezahlende Sonderwünsche des Erwerbers.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn die Zusatzleistungen vor Übergabe des bebauten Grundstücks ausgeführt werden.

Leistungsempfänger haftet nur in Ausnahmefällen für wegen Insolvenz des Leistenden nicht entrichtete Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger haftet für die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers, wenn dieser die Umsatzsteuer entsprechend seiner vorgefassten Absicht nicht entrichtet und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte kennen müssen.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings entschieden, dass eine Haftung des Leistungsempfängers allein auf Grund der Tatsache, dass er wusste, dass über das Vermögen des leistenden Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ausscheidet. Das Finanzamt muss im Einzelfall nachweisen, dass der leistende Unternehmer die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu entrichten, und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder hätte kennen müssen.

Impressum

Herausgeber und Druck

DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.